

Az.: 500-00 AP/rg

3. Corona-Bekämpfungsverordnung (3. CoBeLVO): Auslegungshinweis zum Umgang mit Gottesdiensten

KI zu Nr. 0139:

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) hat einen Auslegungshinweis zum Umgang mit Gottesdiensten herausgegeben. Gottesdienste sind als Zusammenkunft einer Religionsgemeinschaft nach der 3. CoBeLVO untersagt. Zulässig ist jedoch die Übertragung eines Gottesdienstes im Internet oder Rundfunk. Anwesend sein dürfen nur Personen, die zwingend hierfür erforderlich sind.

Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd

Nachfolgend geben wir Ihnen den uns per E-Mail vom 08.04.2020 zugeleiteten Auslegungshinweis zur Kenntnis:

Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften sind gemäß § 2 Nr. 1 3. CoBeLVO untersagt. Auch Gottesdienste sind Zusammenkünfte im Sinne von § 2 Nr. 1 3. CoBeLVO. Es spielt dabei keine Rolle, wo eine Zusammenkunft stattfindet. § 2 Nr. 1 2. HS 3. CoBeLVO enthält lediglich eine beispielhafte Aufzählung. Danach sind Zusammenkünfte, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen, untersagt.

Zulässig gem. § 4 Abs. 3 3. CoBeLVO sind Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen. Hierunter fällt auch die Übertragung eines Gottesdienstes im Internet oder im Rundfunk. Allerdings ist die Anzahl der teilnehmenden Personen insoweit zu begrenzen, dass nur solche teilnehmen, die zwingend für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, ob die Personen dabei selbst eine berufliche Tätigkeit ausüben. Es ist entscheidend, ob die Ansammlung aus einem beruflichen Anlass ist. Eine Beschränkung der Personenzahl ergibt sich zwar nicht aus der 3. CoBeLVO, ist aber aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten. Zum Beispiel ist die Übertragungswahrscheinlichkeit beim Singen möglicherweise viel höher als beim bloßen Sprechen. Demnach sollte der Einsatz eines Chores oder ähnlichem in jedem Fall unterbleiben. Ungeachtet dessen kann die Kreisordnungsbehörde als zuständige Behörde im Einzelfall auch darüberhinausgehende Maßnahmen ergreifen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist.